



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Brandenburg

Besuch vom 3. Mai 2018

Az.: 2351-BB/I/18

Inhalt

| | | |
|----------|--|---|
| A | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf..... | 2 |
| B | Positive Beobachtungen | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen..... | 3 |
| I | Einwilligung in die Freiheitsentziehung | 3 |
| II | Vorsorgevollmacht..... | 4 |
| III | Rechtmäßigkeit der Medikation..... | 4 |
| IV | Barrierefreiheit..... | 5 |
| 1 | Zugang zum Außenbereich..... | 5 |
| 2 | Einrichtung der Aufenthaltsräume | 5 |
| V | Aufbewahrung der Dokumentation..... | 5 |
| VI | Personal | 5 |
| D | Weiteres Vorgehen..... | 6 |

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 3. Mai 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Brandenburg. Die Einrichtung bietet Langzeitpflege und Verhinderungspflege in allen Pflegegraden an. Hierfür stehen insgesamt 114 Plätze, verteilt auf 82 Einzel- und 16 Doppelzimmer, zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren alle 114 Plätze mit Bewohnerinnen und Bewohnern belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Brandenburg an. Sie traf um 9:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch, an dem die Einrichtungsleiterin, die Qualitätsbeauftragte, die stellvertretende Wohnbereichsleiterin des WB 3, die stellvertretende Pflegedienstleiterin und die Verwaltungsmitarbeiterin teilnahmen, erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche, darunter einige Bewohnerzimmer, Pflegebäder und Aufenthaltsbereiche sowie Terrassen. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern, dem Vorsitzenden des Bewohnerschaftsrats und Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen.

Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

Wie im Besuchsverfahren üblich, bat die Besuchsdelegation ausgewählte besuchsrelevante Unterlagen nachzureichen. Im Nachgang zum Besuch wurde die Zusendung eines Großteils der angeforderten Informationen verweigert, obgleich der Einrichtung die Rechtslage, und insbesondere das sich aus dem Fakultativprotokoll ergebende Recht auf Einsicht, wiederholt erläutert wurde. Dies erschwerte der Nationalen Stelle die Ausführung ihres gesetzlichen Auftrags.

B Positive Beobachtungen

Aufgefallen ist die in der Einrichtung vorherrschende positive Atmosphäre. Begrüßt wird das für die Bewohnerinnen und Bewohner gut zugängliche Beschwerdemanagement auf verschiedenen Ebenen. Am zentral liegenden Aufzug sind Briefkästen angebracht, in denen Beschwerden an die Einrichtungsleitung gerichtet werden können. Im Rahmen eines zentralen Beschwerdemanagements werden zudem im Abstand von zwei Jahren Bewohnerzufriedenheitsabfragen durchgeführt und ausgewertet.

Hervorzuheben ist zudem, dass als Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung und zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit auch für die Mitarbeitenden Physiotherapie angeboten wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Einwilligung in die Freiheitsentziehung

Bei einer Person in der Einrichtung kamen Bettgitter zur Anwendung. Hierzu lag eine schriftliche Einwilligung des Betreuers aus dem Jahr 2016 vor. In dem Einwilligungsdokument werden stichpunktartig Sachverhalte aufgelistet, bei denen bei Anwendung von beispielsweise Bettgittern „keine freiheitsentziehende Maßnahme vorliegt“. Hier wird beispielsweise die Fortbewegungsunfähigkeit genannt. In diesen Fällen sei „eine Genehmigung vom Betreuer ausreichend.“

Das Einwilligungsdokument weist einige Unklarheiten und rechtliche Fehler auf. Aus der Dokumentation ist nicht ersichtlich, ob einer der aufgeführten Sachverhalte, etwa Fortbewegungsunfähigkeit tatsächlich vorliegt. Wäre dies der Fall, müsste diesen Zustand ein Arzt feststellen. Eine Einwilligung des Betreuers wäre dann, anders als im Formular beschrieben, nicht erforderlich. Wenn ein solches ärztliches Attest nicht vorliegt, bedarf die Einwilligung des Betreuers einer richterlichen Genehmigung. In dem genannten Fall wurde weder ein Attest noch ein richterlicher Beschluss vorgelegt.

Auch eine regelmäßige Aktualisierung der Einwilligung oder Spezifizierung hinsichtlich der Frage, wann oder zu welchen Anlässen das Bettgitter angebracht werden soll, ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich.

Das Anbringen von Bettgittern kann eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB darstellen. Grundsätzlich ist es möglich, dass Betroffene in diese Maßnahme einwilligen. Ist die betroffene Person dazu nicht mehr in der Lage, kann die rechtliche Vertreterin oder der rechtliche Vertreter in die Maßnahme einwilligen. Diese Einwilligung bedarf jedoch einer richterlichen Genehmigung, vgl. § 1906 Abs. 4 i.V.m. § 1906 Abs. 2 BGB.¹ Es ist zu beachten, dass eine Freiheitsentziehung gegen den Willen der oder des Betroffenen eine Freiheitsberaubung darstellen kann, vgl. § 239 StGB.

¹ Palandt, BGB, 76. Auflage, § 1906, Rn. 39.

Es wird dringend empfohlen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Freiheitsentziehungen in jedem Einzelfall in der Einrichtung erfüllt sind. Anderenfalls dürfen die Betroffenen nicht der Freiheit entzogen werden. Die vorgelegte Einwilligungsdokumentation ist zu überarbeiten. Die Dokumentation hinsichtlich der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen muss vollständig und nachvollziehbar sein. Hierzu gehört auch, dass freiwillige Einwilligungserklärungen stets aktuell vorliegen.

II Vorsorgevollmacht

Die Einrichtungsleitung schilderte der Besuchsdelegation, dass Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Einrichtung sei, dass die Bewohnerinnen und Bewohner, für die keine Betreuung besteht, Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen eine Vorsorgevollmacht erteilen müssen. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person eine andere Person für den Fall einer Notsituation oder Krankheit, für sie in vorher festzulegenden Bereichen zu entscheiden. Aus den Gesprächen mit der Einrichtungsleitung ergab sich, dass in der Praxis die Vorsorgevollmacht durch die Einrichtung sofort in Gebrauch genommen wird und nicht erst im festgelegten Bedarfsfall. Somit nimmt die Einrichtung die Bevollmächtigten als Hauptansprechpartner für die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner in Anspruch.

Dies widerspricht dem Zweck einer Vorsorgevollmacht, die nur in dem in der Vollmacht bestimmten Bedarfsfall greifen soll, und steht zudem entgegen der Verpflichtung der Einrichtung, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu unterstützen (vgl. § 6 Nr. 3 Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz).

Das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Selbstbestimmung und Selbstständigkeit in der eigenen Lebensführung ist zu respektieren. Die Einrichtung soll erst dann von der Vorsorgevollmacht Gebrauch machen, wenn der in der Vorsorgevollmacht beschriebene Fall eingetreten ist.

III Rechtmäßigkeit der Medikation

Auf Nachfrage teilten Mitarbeiterinnen mit, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge bei Änderungen der Medikation stets erst im Nachhinein über die Änderung informiert würden.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegenüber Dritten vertritt. Dies gilt gleichermaßen für entsprechend Bevollmächtigte. Behandlungs- und Medikationsänderungen erfordern im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt aufgeklärt werden und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber treffen. Zu einer umfassenden Aufklärung gehören neben der Mitteilung der Absicht die Erläuterung der Begründung, mögliche Folgen und Alternativen. Einrichtungen müssen dies durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen und die Einwilligung dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass die rechtliche Vertreterin oder der rechtliche Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in die ärztliche Versorgung einschließlich Medikationsänderungen rechtzeitig eingebunden werden.

IV Barrierefreiheit

1 Zugang zum Außenbereich

Der Zugang zu den Terrassen ist mit einer Schwelle versehen, die eine Sturzgefahr darstellt und zudem von sich eigenständig im Rollstuhl fortbewegenden Personen in der Regel nicht überwunden werden kann.

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, sich grundsätzlich frei bewegen zu können. Alten- und Pflegeheime sind daher gefordert, auch den barrierefreien Zugang von der Wohnung ins Freie und umgekehrt sicherzustellen. Dies schließt einen barrierefreien Zugang zu den Terrassen ein. Daher verpflichtet auch die Verordnung über die Anforderungen an die Strukturqualität in Einrichtungen und ihnen gleichgestellten Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungsgesetz² die Einrichtungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit.

Es wird empfohlen, einen barrierefreien Zugang zu den Terrassen zu schaffen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist.

2 Einrichtung der Aufenthaltsräume

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass es in einem der Aufenthaltsräume, in dem sich einige Rollstuhlfahrer aufhielten, diese den Raum nicht selbstbestimmt verlassen konnten, da die Wege durch die gestellten Tische zu eng bzw. versperrt waren.

Die Einrichtung der Aufenthaltsräume muss barrierefrei gestaltet sein. Dies ist auch im Fall eines Brandfalls oder sonstiger Notfälle von besonderer Wichtigkeit.

V Aufbewahrung der Dokumentation

Bei dem Besuch wurde festgestellt, dass sich die Unterlagen der Bewohnerinnen und Bewohner an vielen verschiedenen Orten befinden und teilweise digital, aber auch handschriftlich abgelegt sind. So sind etwa die Aufnahmepapiere und die Vorsorgevollmachten oder Unterlagen zur Betreuung ausschließlich in der Verwaltung verfügbar.

Alle Unterlagen, die für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner relevant sind, müssen für das hierzu eingesetzte Personal im Wohnbereich jederzeit zugänglich und nutzbar sein.

Um eine zeitnahe Rücksprache mit einer rechtlichen Vertreterin oder einem rechtlichen Vertreter jederzeit zu ermöglichen, müssen die Unterlagen für die Pflegekräfte jederzeit griffbereit sein.

VI Personal

Das Pflegewohnstift Falkensee bietet die Aufnahme und spezielle Betreuung von Menschen mit demenziellen Veränderungen an. Es ist erforderlich, die Pflege und Betreuung auf diese Bewohnergruppe und andere psychiatrisch veränderte ältere Menschen mit ihren besonderen Bedürfnissen und Anforderungen auszurichten. Daher sollen solche Einrichtungen über gerontopsychiatrische Fachkräfte als Spezialisten für die tägliche Arbeit mit psychiatrisch veränderten Personen verfügen.

² § 10.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes sind Einrichtungen verpflichtet, eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung, Pflege und Förderung zu erbringen.

Es wird empfohlen, gerontopsychiatrische Fachkräfte zu beschäftigen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 7.12.2018